



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

Dienstsitz Frankfurt am Main  
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

**An alle  
Clearing Center**

Bearbeitet von: RA Riesler

**per E-Mail**

Tel. 0800/8007-545-1

Fax 069/20971-584

E-Mail: [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

Datum: 12. August 2024

**Betreff: ATLAS – Info 0641/24**

**GZ: 06010302#0015#0641 – 0641/2024** (bei Antwort bitte angeben)

## ATLAS-Versand

### Neuaufnahme von Codierungen (Y170-Y177) in den Dokumentenlisten

Seit dem 08.08.2024 stehen in der Fachanwendung Versand die folgenden neuen Codes in der Codeliste "CL380" zur Verfügung:

- „Y170“: Aus Andorra stammende Waren mit Ursprung in Drittländern gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y171“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus der Schweiz stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y172“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Färöern stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y173“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Grönland stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y174“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Island stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften



- „Y175“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Liechtenstein stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y176“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Norwegen stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y177“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus San Marino stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften

Wenn die oben aufgeführten Codes (Erklärungen darüber, dass die Ware in den aufgeführten Länder bereits in ein Zollverfahren überführt worden ist und die veterinärrechtliche Abfertigung ebenfalls erfolgt ist) in einem Versandvorgang angemeldet sind, sind keine weiteren Veterinärdokumente (GGED; Codierung C640 oder N853) anzugeben bzw. vorzulegen.

### Fachlicher Hintergrund:

Hintergrund der Aufnahme dieser Codierungen in den Dokumentenlisten ist, dass Andorra, Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen und San Marino aufgrund von bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union (EU) für bestimmte Waren, die ihren Ursprung in einem (anderen) Drittland haben und von dort in eines der oben genannten Länder eingeführt werden, die nach EU-Recht vorgesehene Veterinärkontrolle durchführen.

Mit den vorgenannten Codierungen wird insoweit erklärt, dass sich diese Waren vor der Versendung in einen Mitgliedstaat der EU im freien Warenverkehr in Andorra, Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen oder San Marino befunden haben und bereits eine ordnungsgemäß durchgeführte Veterinärkontrolle erfolgt ist.

Diese Erklärungen können folglich nur bei externen Versandverfahren aus einem dieser Länder auftreten.

Im Gegensatz dazu ist für solche Waren, die sich nicht im freien Warenverkehr in Andorra, Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen oder San Marino befunden haben, jedoch aus einem dieser Länder (unmittelbar) in einen Mitgliedstaat der EU weiterversendet werden, keine der oben genannten Dokumentencodierungen zu verwenden. In diesem Fall ist das durch die vorgenannten Länder ausgestellte Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED; Codierung C640 oder N853) anzugeben.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.